



Amtsgericht Luckenwalde

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 29.04.2026	10:00 Uhr	25, Sitzungssaal	Amtsgericht Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Altes Lager

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
0.671/1.000	Tiefgaragenstellplatz	T 11	517

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Altes Lager	Flur 3, Flurstück 27	Gebäude- und Freifläche	Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15	3.736
Altes Lager	Flur 3, Flurstück 80	Verkehrsfläche	Breitscheidstraße	3
Altes Lager	Flur 3, Flurstück 81	Verkehrsfläche	Breitscheidstraße	66
Altes Lager	Flur 3, Flurstück 82	Gebäude- und Freifläche	Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14	13.056

Zusatz: Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 13. Dezember 1993 (UR-Nr. R 3000/1993 des Notars Dr. Reiß in München) Bezug genommen.

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich um einen Tiefgaragenstellplatz (Nr. 11, Baujahr 1995). Der Stellplatz verfügt über eine übliche Stellplatzgröße mit ca. 5,00 m x 2,50 m und ist und ist vermietet.;

Verkehrswert: 2.900,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und www.zvg.com

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Herr Jochen Kunkel, Tel.: 0611 / 988 5208, E-Mail: Jochen.Kunkel@Adaxio.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.12.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Sofern Behinderungen vorliegen, die besonderer Maßnahmen bedürfen, ist dies dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen. Ansprechpartner/in für Menschen mit Behinderungen:

Frau Wald, Tel. 03371 601-0.

Die Ansprechperson erteilt keine Rechtsberatung.

Im Gerichtsgebäude finden Zugangskontrollen statt, die einige Zeit in Anspruch nehmen können. Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, wird gebeten, mögliche Wartezeiten zu berücksichtigen. Sie müssen außerdem damit rechnen, dass aus Sicherheitsgründen für die Dauer des Aufenthalts im Gerichtsgebäude die Abgabe bestimmter Gegenstände (auch von Mobiltelefonen) angeordnet wird.

Bitte führen Sie einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Führerschein der Bundesrepublik Deutschland oder eines EU-/EWR-Mitgliedsstaates und der Schweiz, internationaler Reisepass, elektronischer Aufenthaltstitel, Ankunftsnachweis für Asylsuchende) mit sich. Gegebenenfalls kann Ihnen sonst der Zutritt zum Gerichtsgebäude an einzelnen Gerichtstagen verweigert werden.